

Satzung des Kleinkaliberschützenverein 1913 Aufen e. V.



§ 1 Name u. Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kleinkaliber-Schützenverein 1913 Aufen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Donaueschingen-Aufen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nr. VR 610164 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Kleinkaliber-Schützenverein 1913 Aufen e.V. mit Sitz in Donaueschingen-Aufen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportschießens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen u. Leistungen des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art sowie der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit seiner Mitglieder und der Pflege der Kameradschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn aufgrund von Beschlüssen der Vorstandschaft oder aufgrund rechtsgültiger Verträge.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Vorstandssitzung kann abweichend davon im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt wird.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Auslagen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an die Stadt Donaueschingen zu übertragen, verbunden mit der Auflage das Vermögen solange zu verwalten bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke in Aufen wiederverwendet werden kann. Sollte innerhalb von 3 Jahren kein gemeinnütziger Sportschützenverein in Donaueschingen-Aufen wiedergegründet werden, fällt das Vermögen an die Stadt Donaueschingen, verbunden mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Ortsteil Aufen zu verwenden oder das Vermögen an einen anderen gemeinnützigen Verein in Aufen zu übergeben.

Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverbandes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, sowie Mitglied des Badischen Sportbundes e.V., deren Satzungen er anerkennt.

§ 3 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

Die Erhaltung und Förderung der Dorfgemeinschaft in Aufen soll durch eine friedliche und eintrachtige Zusammenarbeit mit den anderen Vereinen in Aufen angestrebt werden. In welcher Art und Weise dieses Ziel erreicht werden soll, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, so gilt er als angenommen.

Mit der schriftlichen Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt. Jedes Mitglied erhält auf Wunsch ein Mitgliedsbuch, sowie eine Satzung zum Selbstkostenpreis.

Mitglieder, die sich im Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennungsgrundlagen zum Ehrenmitglied und weitere Ehrungen werden in einer Ehrenordnung durch den Vorstand festgelegt.

§ 6 Rechte u. Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied über 16 Jahren besitzt das Stimmrecht. Jedes Mitglied über 25 Jahren ist für den Posten des Oberschützenmeisters (1. Vorsitzenden) und Schützenmeisters (2. Vorsitzenden) wählbar. Die übrigen Ämter können von volljährigen Mitgliedern besetzt werden, das Amt des Jugendobmanns kann von jedem stimmberechtigten Mitglied besetzt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge zu leisten. Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an sportlichen Übungen u. Wettkämpfen angehalten. Die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des sportlichen Schießbetriebes erlassenen Bestimmungen und Ordnungen sind von den Mitgliedern zu respektieren. Die Aufgabe der Mitglieder ist die Förderung und Unterstützung der Vereinszwecke.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte u. Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch von der Leistung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Schreiben an das Mitglied gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.

Mit Zugang einer Kündigung oder Einleitung eines Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung gespeichert werden dürfen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Es kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangt werden, über deren Höhe ebenfalls die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens dienen der Erfüllung des Vereinszweckes.

Der Vorstand kann im Einzelfall auf Antrag Beitragsabweichungen beschließen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a mit dem Tod des Mitglieds
- b durch freiwilligen Austritt
- c durch Streichung von der Mitgliederliste
- d durch Ausschluss aus dem Verein (siehe § 9)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Eine Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied mit den Beiträgen mehr als zwei Beitragsfälligkeiten im Rückstand ist und diese trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten bezahlt wurde.

Über die Streichung entscheidet der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.

§ 9 Ausschluss eines Mitgliedes

Mitglieder, die die Interessen und das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

Dies trifft zu z.Bsp.

- bei Nichtbeachtung von bestehenden Sicherheitsvorschriften und -anordnungen
- bei grob fahrlässigen Handlungen
- bei großer Unzuverlässigkeit, die trotz schriftlicher Mahnung nicht abgestellt wurde

Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied vom Gesamtvorstand anzuhören.

Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbescheides schriftlich Einspruch einlegen und eine endgültige Entscheidung an der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a der Vorstand
- b der Gesamtvorstand
- c die Mitgliederversammlung

Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 11 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

- a der 1. Vorsitzende (Oberschützenmeister)
- b der 2. Vorsitzende (Schützenmeister)
- c der Schatzmeister (Kassierer)
- d der Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten darunter muss der 1. oder 2. Vorsitzende sein.

Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 der Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören außer den im §11 genannten Mitgliedern noch folgende zusätzliche Personen an

<i>e</i>	<i>der Sportleiter</i>
<i>f</i>	<i>der Jugend-Sportleiter</i>
<i>g</i>	<i>zwei Beisitzer</i>
<i>h</i>	<i>der Jugendobmann</i>

Die Mitgliederversammlung kann jedem Vorstandsmitglied neben seinem Amt noch gleichzeitig die Funktion eines anderen Amtes durch Wahl übertragen. Dieses Mitglied besitzt trotzdem nur über eine Stimme.

Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu unterstützen.

§ 13 Leitung des Vereins

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

*Festlegung von Veranstaltungen des Vereins
Festlegung einer Vereinsordnung
Vorbereitung u. Einberufung der Mitgliederversammlungen
u. Aufstellung der Tagesordnungen
Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen*

Bei Grundstücksgeschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung der Gesamtvorstandschafft.

§ 14 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes u. Gesamtvorstandes im Amt.

Wiederwahlen sind zulässig.

*Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Der Oberschützenmeister (1.Vorsitzende) ist geheim zu wählen.
Bei allen anderen Organmitgliedern kann eine offene Abstimmung erfolgen, sofern nicht drei Mitglieder oder der zu wählende widersprechen.*

Falls ein Mitglied aus dem Vorstand oder dem Gesamtvorstand vor Ablauf der Amtsperiode ausscheidet, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 15 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen sind. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form u. Frist.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Zur Beschlussfassung im Vorstand oder Gesamtvorstand ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder notwendig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese haben jeweils vor Beginn der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss zu prüfen. Sie haben die Versammlung über diese Prüfung zu unterrichten.

Darüber hinaus kann jederzeit eine Kassenprüfung durchgeführt werden.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Einberufung hat spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Einladung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Bei Bedarf anstehende Wahlen
- Bei Bedarf anstehende Entscheidungen zu Grundstücksgeschäften

Die Leitung der Versammlung hat der OSM, im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Entlastungen u. Wahlen der Vorstands- und Gesamtvorstandsmitglieder
- Entgegennahme der Jahresberichte und ordnungsgemäß geprüfte Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlüsse zu Grundstücksgeschäften

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Abstimmung und Beschlussfassungen können per Akklamation erfolgen. Eine geheime Abstimmung können mindestens 3 Mitglieder, der zu Wählende oder der Versammlungsleiter beantragen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden (=3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder).

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung erteilt werden. Die Ausführungen in §2 sind dabei Grundlage der Verfahrensweise.

Diese Satzung wurde der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. November 2010 zur Abstimmung und Beschlussfassung vorgelegt.

Bei der Ergänzung der Satzung wegen § 2 am 12. März 2016 wurde diese einstimmig ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

*Thomas Grüninger
1 Vorsitzender*

*Andreas Neiningner
Kassierer*